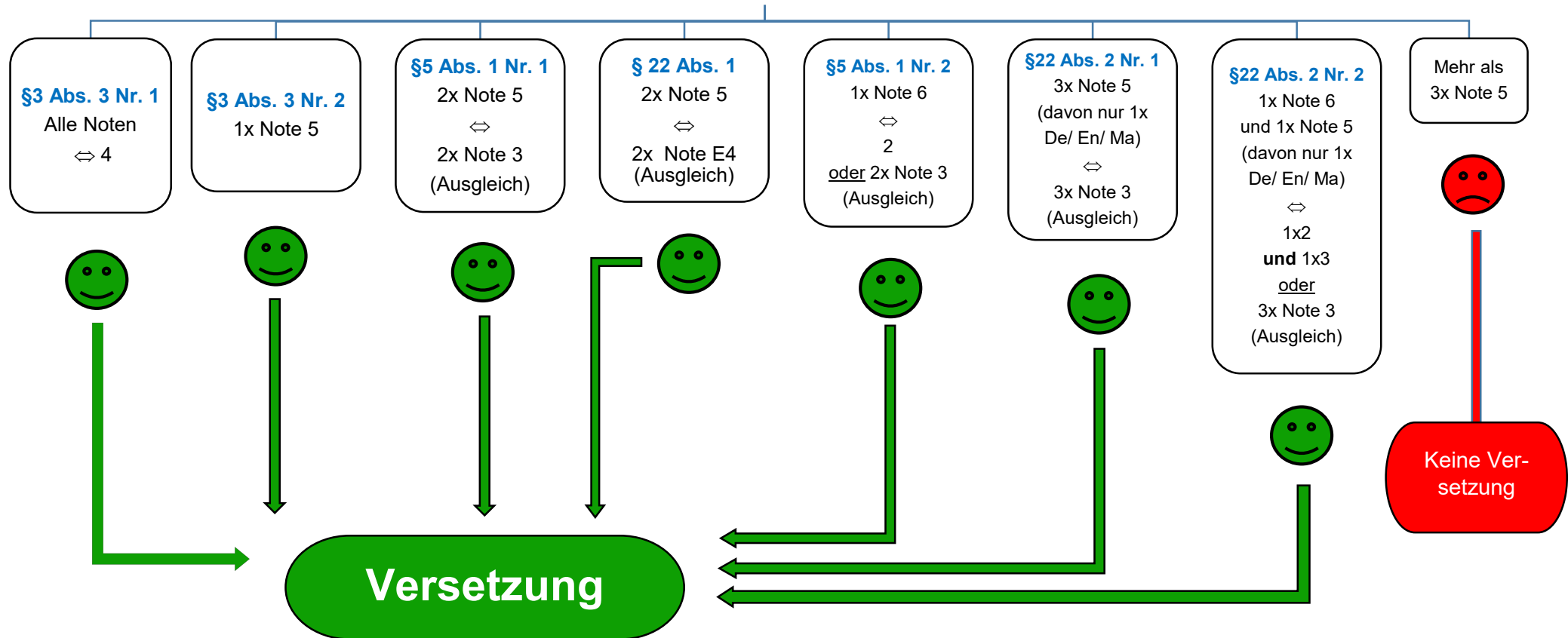


Handreichung Versetzung an der OBS (am Ende der Jahrgänge 6-9)

(WeSchVO, Stand: 01.06.2016)



§12 Abs. 2 Nr. 3
Übergang Gymnasium
 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten prüft die Klassenkonferenz, ob ein Antrag möglich ist. Maßgeblich für den Beschluss sind die Lern- und Leistungsentwicklung des Schülers sowie die Anforderungen der aufnehmenden Schulform.

Jahrgang 5:

- Schüler rücken in den Jahrgang 6 auf (§3)
- Antrag der Eltern auf Rückstellung